

Entwurf THW-Gesetz
(Stand 24.03.2009)

§ 1
Organisation, Aufgaben und Befugnisse

- (1) Das Technische Hilfswerk ist eine nicht rechtsfähige Bundesanstalt mit eigenem Verwaltungsunterbau im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern. Es besteht aus ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- (2) Das Technische Hilfswerk leistet Technische Hilfe:
 1. im Zivilschutz,
 2. im Ausland im Auftrag der Bundesregierung,
 3. bei der Bekämpfung von Katastrophen, öffentlichen Notständen und Unglücksfällen größeren Ausmaßes auf Anforderung der für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen,
 4. bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Sinne der Nummern 1 bis 3, soweit es diese durch Vereinbarung übernommen hat.
- (3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 2 werden im Technischen Hilfswerk Einheiten und Einrichtungen aus Helferinnen und Helfern aufgestellt. Die in Ortsverbänden organisierten Helferinnen und Helfer stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis besonderer Art, das sich nach den folgenden Vorschriften bestimmt.
- (4) Die Befugnis der Helferinnen und Helfer bestimmen sich vorbehaltlich anderweitiger landesrechtlicher Regelungen, nach dem

Vorschlag für eine Neuregelung
Von § 1 Abs. 4 bzw. § 6 Entwurf THW-Gesetz
(Stand 22.06.2009)

§ 1
Organisation, Aufgaben und Befugnisse

- (1) Das Technische Hilfswerk ist eine nicht rechtsfähige Bundesanstalt mit eigenem Verwaltungsunterbau im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern. Es besteht aus ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- (2) Das Technische Hilfswerk leistet technische Hilfe:
 1. Im Zivilschutz,
 2. Im Ausland im Auftrag der Bundesregierung,
 3. Bei der Bekämpfung von Katastrophen, öffentlichen Notständen und Unglücksfällen größeren Ausmaßes auf Anforderung der für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen,
 4. Bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Sinne der Nummern 1 bis 3, soweit es diese durch Vereinbarung übernommen hat.
- (3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 2 werden im Technischen Hilfswerk Einheiten und Einrichtungen aus Helferinnen und Helfern aufgestellt. Die in Ortsverbänden organisierten Helferinnen und Helfer stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis besonderer Art, das sich nach den folgenden Vorschriften bestimmt.
- (4) Bei der Bekämpfung von Katastrophen, öffentlichen Notständen und Unglücksfällen größeren Ausmaßes unterliegen die Einheiten des

in dem jeweiligen Land ihres Einsatzes für die öffentlichen Feuerwehren geltenden Rech, wenn sie

1. in den Fällen des Abs. 2 Nrn. 1, 3 und 4,
2. im Wege der Amtshilfe für ein Land oder eine Kommune oder
3. bei einem Jedermann zur Hilfeleistung verpflichtenden Unglücksfall oder gemeiner Gefahr oder Not

Hilfe leisten sowie bei der Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen der Aufgaben nach Abs. 2 Nrn. 1 und 3. Hinsichtlich der Ausübung dieser Befugnisse unterliegen die Einheiten und Einrichtungen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk den fachlichen Weisungen der zuständigen Stellen. Bei Einsätzen unter den Voraussetzungen der Nr. 3 ist die für die Gefahrenabwehr zuständige Stelle unverzüglich zu unterrichten.

§ 6 Gebühren und Auslagen

- (1) Das Technische Hilfswerk kann für Amtshandlungen nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 und 4 Gebühren und Auslagen zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erheben.
- (2) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührenbemessung näher zu bestimmen und dabei feste Sätze vorzusehen. Zur Abgeltung mehrfacher

Technischen Hilfswerks den fachlichen Weisungen der anfordernden Stellen. Die Befugnisse der Helferinnen und Helfer richten sich in diesen Fällen nach den Weisungen und den rechtlichen Zuständigkeiten der Einsatzleitung.

§ 6 Kosten

- (1) Das Technische Hilfswerk kann für Maßnahmen der Amtshilfe nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 Auslagen zur Deckung des Verwaltungsaufwandes gegenüber der ersuchenden Behörde erheben. Soweit der ersuchenden Behörde kein Kostenersatzanspruch gegenüber einem Begünstigten zusteht, kann das Technische Hilfswerk auf die Geltendmachung seines Anspruches verzichten.
- (2) Bei technischer Hilfe im Zusammenhang mit den in § 1 Absatz 2 Nummer 3 genannten Fällen außerhalb der Amtshilfe kann das Technische Hilfswerk seine Kosten gegenüber demjenigen geltend machen, der eine Gefahr oder einen Schaden herbeigeführt hat oder soweit die Gefahr von einer Sache ausgeht gegenüber dem Inhaber

gleichartiger Amtshandlungen für denselben Gebührenschuldner können Pauschgebührensätze vorgesehen werden. In der Rechtsverordnung kann die Erstattung von Auslagen abweichen d vom Verwaltungskostengesetz geregelt sowie Gebühren- und Auslagenbefreiung aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses zugelassen werden.

der tatsächlichen Gewalt, dem Eigentümer oder dem sonstigen Verfügungsberechtigten.

(3) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Verfahren zur Bemessung, der Abrechnung und Durchführung von Hilfeleistungen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk näher zu bestimmen und dabei feste Sätze vorzusehen. In der Rechtsverordnung kann der Verzicht auf Kostenerstattung aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses ganz oder teilweise zugelassen werden.